

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 592/97 des Rates vom 11. März 1997 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Europäische Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94** 1

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 593/97 der Kommission vom 25. März 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 594/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1996/97 zu zahlenden Beträge** 18

Verordnung (EG) Nr. 595/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 19

Verordnung (EG) Nr. 596/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 21

Verordnung (EG) Nr. 597/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 23

Verordnung (EG) Nr. 598/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren 24

Verordnung (EG) Nr. 599/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis 27

Verordnung (EG) Nr. 600/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	28
Verordnung (EG) Nr. 601/97 der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/221/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1997 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 91/449/EWG ⁽¹⁾** 32

97/222/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1997 über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾** 39

97/223/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 25. März 1997 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, der Ukraine und Usbekistan** 47

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 592/97 DES RATES**

vom 11. März 1997

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Europäische Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zusammenhang mit den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde wurde die Einfuhrregelung für Orangen geändert.

Im Rahmen der mit Zypern abgeschlossenen Verhandlungen über die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien wurden bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Zypern vorgesehen.

Es wurde vereinbart, die Vorschriften über die Einfuhrregelung für Orangen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Abkommens vorzeitig in Kraft zu setzen.

Dies Abkommen sollte nunmehr genehmigt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser

Zollkontingente⁽¹⁾ muß geändert werden, damit die im vorgenannten Abkommen vorgesehene neue Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 angewendet werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Europäische Gemeinschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2397/96 (ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 1).

1. In Anhang V wird zwischen der laufenden Nummer 09.1409 und der laufenden Nummer 09.1407 folgende Nummer 09.1431 eingefügt:

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)
09.1431	0805 10 01 0805 10 05 0805 10 09 0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 0805 10 31 0805 10 33 0805 10 35 0805 10 61 0805 10 65 0805 10 69		Orangen, frisch: 1. Dezember bis 31. Mai des folgenden Jahres	48 200 t ⁽¹⁾	—

2. Am Ende von Anhang V wird folgende Fußnote angefügt:

„⁽¹⁾ Bis zur Höhe dieses Kontingents beträgt der Einfuhrpreis, aufgrund dessen der in der Gemeinschaftsliste der Zugeständnisse an die WTO vorgesehene zusätzliche spezifische Zollsatz auf 0 ermäßigt ist,

- 273 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997,
- 271 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000,
- 264 ECU/Tonne vom 1. Dezember bis 31. Mai der folgenden Zeiträume.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % dieses Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.“

Artikel 4

Die Kommission erläßt die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2000/96⁽¹⁾.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen über die Landwirtschaft Bezug zu nehmen, die zwischen den zypriotischen Behörden und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien stattgefunden haben und in deren Rahmen bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Zypern vorgesehen wurden. Es wurde vereinbart, die Vorschriften über die Einfuhrregelung für Orangen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Abkommens wie folgt vorläufig vorzeitig in Kraft zu setzen:

1. Vom 1. Dezember bis 31. Mai jeder Saison werden für 48 200 Tonnen Orangen mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die EG die spezifischen Zölle auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:

1996/1997: 273 ECU/Tonne,

1997/1998: 271 ECU/Tonne,

1998/1999: 268 ECU/Tonne,

1999/2000: 266 ECU/Tonne,

2000/2001 und folgende Jahre: 264 ECU/Tonne.

2. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem gemäß Absatz 1 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % dieses Einfuhrpreises.
3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 und bis zum Inkrafttreten des Gesamtabkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union



B. Schreiben Zyperns

Herr ... ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen über die Landwirtschaft Bezug zu nehmen, die zwischen den zypriotischen Behörden und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien stattgefunden haben und in deren Rahmen bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Zypern vorgesehen wurden. Es wurde vereinbart, die Vorschriften über die Einfuhrregelung für Orangen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Abkommens wie folgt vorläufig vorzeitig in Kraft zu setzen:

1. Vom 1. Dezember bis 31. Mai jeder Saison werden für 48 200 Tonnen Orangen mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die EG die spezifischen Zölle auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:
1996/1997: 273 ECU/Tonne,
1997/1998: 271 ECU/Tonne,
1998/1999: 268 ECU/Tonne,
1999/2000: 266 ECU/Tonne,
2000/2001 und folgende Jahre: 264 ECU/Tonne.
2. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem gemäß Absatz 1 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % dieses Einfuhrpreises.
3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

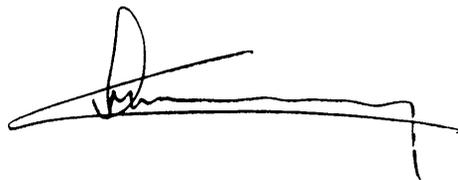
Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 und bis zum Inkrafttreten des Gesamtabkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Zyperns



VERORDNUNG (EG) Nr. 593/97 DER KOMMISSION

vom 25. März 1997

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen und Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 23,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission veröffentlichte am 9. Juni 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Polen, Kasachstan, Rußland, der Ukraine und Usbekistan und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag von Euro-metaux (Association Européenne des Métaux) eingeleitet, der im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt wurde, auf die angeblich ein größerer Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von nichtlegiertem Zink in Rohform entfiel.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Behörden der Ausfuhrländer, mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern und einige Einführer in der Gemeinschaft legten ihren Standpunkt mündlich und schriftlich dar. Alle Parteien wurden auf ihren Antrag hin gehört.

- (5) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebögen zu und erhielt ausführliche Angaben von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern sowie einigen Herstellern in Kasachstan, Polen, der Ukraine und Usbekistan. Kein russischer Hersteller war zur Mitarbeit an der Untersuchung bereit.
- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Union Minière, Brüssel, Belgien,
- Outokumpu, Kokkola, Finnland,
- Metaleurop, Fontenay-sous-Bois, Frankreich,
- Ruhrzink, Datteln, Deutschland,
- Enirisorse, Rom und Portovesme (Sardinien), Italien,
- Pertusola Sud, Rom, Italien;

b) *Hersteller/Ausführer in Polen*

- Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie,
- Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno.

- (7) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1995 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

Geographisch betraf die Untersuchung die erweiterte Gemeinschaft mit fünfzehn Mitgliedstaaten.

- (8) Da umfangreiches und komplexes Zahlenmaterial geprüft werden mußte, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates⁽⁴⁾ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1251/95⁽⁵⁾, auf deren Grundlage dieses Verfahren eingeleitet wurde.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (9) Bei der von dem Antrag betroffenen Ware, für die das Verfahren eingeleitet wurde, handelt es sich um nichtlegiertes Zink in Rohform. Nichtlegiertes

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 143 vom 9. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

Zink in Rohform wird in mehreren Reinheitsgraden hergestellt: „Super High Grade“ (SHG) mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr, „High Grade“ (HG) mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr und „Good Ordinary Brand“ (GOB) mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr.

- (10) Die verschiedenen Zinkqualitäten fallen unter die KN-Codes 7901 11 00 (nichtlegiertes Zink mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr), 7901 12 10 (nichtlegiertes Zink mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT) und 7901 12 30 (nichtlegiertes Zink mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, aber weniger als 99,95 GHT). Alle diese Qualitäten sind einander sehr ähnlich, weisen die gleichen wesentlichen materiellen und technischen Eigenschaften auf (Mindestzinkgehalt bei allen Qualitäten 98,5 GHT) und haben weitgehend die gleichen Verwendungen.
- (11) Zur Herstellung von nichtlegiertem Zink in Rohform werden verschiedene Verfahren verwendet. Die wichtigsten sind die Elektrolyse und die Verhüttung im Schmelzofen. Die Unterschiede im Fertigungsprozeß haben jedoch keinen Einfluß auf die materiellen und technischen Eigenschaften des Fertigprodukts.
- (12) Die gewerbliche Verwendung von nichtlegiertem Zink in Rohform wird im allgemeinen nicht von dem Reinheitsgrad beeinflusst. Alle drei von diesem Verfahren betroffenen Qualitäten (SHG, HG, GOB) werden von den gewerblichen Abnehmern direkt, also ohne Reinigung, für die Feuerverzinkung (Korrosionsschutz für Rohre, Metallbleche usw.) und für die Herstellung von Messing und einiger anderer Legierungen verwendet. Nur für die Gußlegierungen und die Durchlaufverzinkung ist die SHG-Qualität erforderlich. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß alle drei Qualitäten weitgehend austauschbar sind.
- (13) Der Markt für nichtlegiertes Zink in Rohform ist ein weltweiter Rohstoffmarkt. Die Preise für alle Qualitäten hängen von den täglichen Preisnotierungen an der Londoner Metallbörse (nachfolgend: „LME“) ab, wo der SHG-Preis nach Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt ermittelt wird.

2. Gleichartige Ware

- (14) Die Untersuchung ergab, daß das auf dem Inlandsmarkt in Polen verkaufte nichtlegierte Zink in Rohform die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen aufweist wie das aus Polen und Rußland in die Gemeinschaft exportierte Zink. Auch das von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte nichtlegierte Zink in Rohform weist die gleichen grundlegenden Eigenschaften und Verwendungen auf wie das aus den fraglichen Ländern in die Gemeinschaft exportierte Zink.

- (15) Das in Polen verkaufte nichtlegierte Zink in Rohform, das aus Polen und Rußland in die Gemeinschaft exportierte Zink und das in der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Zink werden daher als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) angesehen.

C. DUMPING

1. Kasachstan, Ukraine, Usbekistan

- (16) Die Kommission hielt eine Untersuchung der Frage, ob die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, der Ukraine und Usbekistan gedummt waren, für nicht notwendig, da die Schädigung durch diese Einfuhren gemessen am Gemeinschaftsverbrauch im Untersuchungszeitraum als unerheblich angesehen wurde⁽¹⁾.

2. Polen

- (17) Wegen der hohen Inflation in Polen im Untersuchungszeitraum wurde der Normalwert auf Monatsbasis ermittelt. Dementsprechend wurden auch die bei den Dumpingberechnungen zugrunde gelegten Ausfuhrpreise auf Monatsbasis ermittelt.

a) Normalwert

- (18) Im Fall eines polnischen Herstellers wurde die Ware im Untersuchungszeitraum auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen und mit Gewinn verkauft. Die monatlichen Normalwerte stützten sich daher auf die Preise, die von unabhängigen Abnehmern auf dem polnischen Markt im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.
- (19) Im Fall des anderen polnischen Herstellers wurde die Ware im Untersuchungszeitraum zwei Monate lang nicht in ausreichenden Mengen verkauft. Die Normalwerte für diese Monate wurden daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt auf der Grundlage der Herstellungskosten (nach angemessener Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung) zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten und eine Gewinnspanne. Für die übrigen zehn Monate stützten sich die Normalwerte auf die Preise, die von unabhängigen Abnehmern auf dem polnischen Markt im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.

⁽¹⁾ Beschluß 97/223/EG der Kommission über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, der Ukraine und Usbekistan (Siehe S. 47 dieses Amtsblatts).

- (20) Bei beiden kooperationswilligen polnischen Herstellern mußten die Verkäufe an bestimmte polnische Handelsgesellschaften, die als Inlandsverkäufe verbucht worden waren, unberücksichtigt bleiben, da die Endbestimmung der betreffenden Waren außerhalb Polens lag. Auch die Verkäufe eines Herstellers an ein verbundenes Unternehmen wurden ausgeklammert, da die Preise wegen der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Parteien nicht zuverlässig erschienen.
- b) *Ausfuhrpreis*
- (21) Die monatlichen durchschnittlichen Ausfuhrpreise wurden anhand der Preise ermittelt, die für die Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren. Einige wenige Verkäufe wurden jedoch aus der Berechnung ausgeklammert, da ihre Endbestimmung nicht klar ermittelt werden konnte.
- c) *Vergleich*
- (22) Die monatlichen durchschnittlichen Normalwerte wurden mit den monatlichen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen auf der Stufe ab Werk gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung verglichen, wobei — soweit erforderlich — die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede berücksichtigt wurden.
- (23) Eine Berichtigung für Kreditkosten wurde von beiden polnischen kooperationswilligen Unternehmen beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben, soweit er gerechtfertigt war. Ein Unternehmen beantragte eine Berichtigung für die Abgaben auf die eingeführten Rohstoffe, die bei der Ausfuhr der Ware erstattet wurden. Diese Berichtigung wurde zugestanden, soweit ausreichende Beweise dafür vorgelegt wurden.
- (24) Einem Antrag auf Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe wurde nicht stattgegeben, da der Kommission keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt wurden, daß diese Unterschiede die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Grundverordnung beeinflussten. Außerdem erbrachten die betroffenen Unternehmen nicht den Nachweis für wesentliche Unterschiede bei den Funktionen der Parteien, die angeblich verschiedenen Handelsstufen angehörten.
- (25) Desgleichen wurde der Antrag eines Unternehmens auf Berichtigung für Unterschiede bei den Mengen abgelehnt, da aus den während der Überprüfung vorgelegten Beweisen hervorging, daß das Unternehmen nicht regelmäßig Mengenrabatte gewährte.
- d) *Dumpingspanne*
- (26) Die monatlichen Dumpingspannen wurden durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis für jeden Monat des Untersuchungszeitraums ermittelt. Der Vergleich ergab, daß in jedem Monat Dumping vorlag.
- (27) Da die für die einzelnen Monate ermittelten Dumpingspannen schwankten, wurde eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für den Untersuchungszeitraum ermittelt. Ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft ergaben sich folgende Dumpingspannen:
- | | |
|---|--------|
| — Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie | 14,4 % |
| — Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno | 5,5 % |
- e) *Nicht zur Mitarbeit bereite Hersteller/Ausführer*
- (28) Im Fall der nicht zur Mitarbeit bereiten Hersteller/Ausführer in Polen, die sich weder selbst meldeten, noch den Fragebogen beantworteten, war die Kommission der Auffassung, daß es eine Prämie für mangelnde Mitarbeit wäre, wenn die Dumpingspanne für diese Unternehmen niedriger festgesetzt würde als die höchste Dumpingspanne, die für die beiden zur Mitarbeit bereiten Ausführer/Hersteller ermittelt wurde. Auf dieser Basis wurde folgende Dumpingspanne errechnet:
- Andere polnische Hersteller/Ausführer: 14,4 %.

3. Rußland

a) *Vergleichsland*

- (29) Da Rußland nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, mußte für die Ermittlung des Normalwerts ein Vergleichsland mit Marktwirtschaft gewählt werden. Von dem Antragsteller wurde Polen vorgeschlagen, das als zutreffendes Vergleichsland angesehen wurde, da der Fertigungsprozeß und der Zugang zu den Rohstoffen wie auch die Art der Rohstoffe in Polen und Rußland vergleichbar waren. Ferner wurde festgestellt, daß im Untersuchungszeitraum in Polen keine nennenswerten nichttariflichen oder tariflichen Einfuhrbeschränkungen bestanden. Auf dem polnischen Markt schien ein ausreichender Wettbewerb zu herrschen, und die polnischen Zinkpreise stützten sich auf die LME-Notierungen. Schließlich stellte die Kommission fest, daß verglichen mit den russischen Ausfuhr in die Gemeinschaft die gleichartige Ware auf dem polnischen Markt in repräsentativen Mengen und im normalen Handelsverkehr (mehr als 70 % des Absatzes) verkauft wurde.

Weder die Hersteller und/oder Ausführer in Rußland noch die russischen Behörden brachten Sachäußerungen zu der Wahl Polens als Vergleichsland vor.

b) *Normalwert*

- (30) Da nach Angaben aus unabhängigen Quellen einer der polnischen Hersteller das gleiche Fertigungsverfahren wie die meisten russischen Hersteller anwandte, wurde der Normalwert anhand der Preise und Kosten dieses Herstellers ermittelt.

Wie im Fall Polens wurde auch der Normalwert für Rußland auf Monatsbasis ermittelt.

c) *Ausfuhrpreis*

- (31) Da keiner der russischen Ausführer in dem Verfahren mitarbeitete (siehe Randnummer 5), wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt.

Dementsprechend wurden monatliche durchschnittliche Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Eurostat-Zahlen für die Zwölferegemeinschaft und der Einfuhrstatistiken der statistischen Ämter Österreichs, Finnlands und Schwedens errechnet.

d) *Vergleich*

- (32) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden die Normalwerte und die Ausfuhrpreise auf der Basis frei Grenze verglichen. Weitere Berichtigungen wurden nicht für angemessen oder notwendig erachtet.

e) *Dumpingspanne*

- (33) Die monatlichen Dumpingspannen wurden durch einen Vergleich der gewogenen durchschnittlichen Normalwerte und der gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreise für jeden Monat des Untersuchungszeitraums ermittelt. Der Vergleich ergab, daß in jedem Monat Dumping vorlag.

- (34) Da die für jeden Monat ermittelten Dumpingspannen schwankten, wurde eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für den Untersuchungszeitraum errechnet. Ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft ergab sich eine landesweite einzige Dumpingspanne von 7,4 %.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (35) Die Untersuchung bestätigte, daß auf die antragstellenden sechs Gemeinschaftshersteller 54 %, und damit ein größerer Anteil der gesamten

Gemeinschaftsproduktion von nichtlegiertem Zink in Rohform entfiel⁽¹⁾. Außer den von dem Antragsteller vertretenen Gemeinschaftsherstellern sind der Kommission mindestens vier weitere Gemeinschaftshersteller bekannt. Diese vier Hersteller arbeiteten zwar nicht an der Untersuchung mit, erhoben jedoch auch keine Einwände gegen das Verfahren.

- (36) Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, daß die sechs antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die an der Untersuchung uneingeschränkt mitarbeiteten, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung bilden.

E. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkung

Rolle der LME und ihr Einfluß auf den Zinkmarkt der Gemeinschaft

- (37) Die LME ist eine Rohstoffbörse, wo der Zinkpreis täglich auf der Grundlage der weltweiten Nachfrage und des weltweiten Angebots bestimmt wird. Dieses System bedeutet, daß ein Hersteller eines an der LME zugelassenen SHG-Metalls jederzeit einen Käufer für seine Ware finden kann, allerdings mit dem Nachteil, daß die Transaktion (aus den nachstehenden Gründen) weniger attraktiv ist als der Direktverkauf an gewerbliche Abnehmer.
- (38) Die LME-zugelassenen Lagerhäuser spielen ferner die Rolle einer externen Lagereinrichtung, wo ein Hersteller seine Produktion in Lagerscheine und damit in bar umtauschen und bei Bedarf die eingelagerte Produktion zurückkaufen kann. Das LME Lagerscheinsystem wirkt daher wie ein Quasi-Mindestpreis für die Zinkhersteller, jedoch mit der Besonderheit, daß bei steigenden Beständen der LME-zugelassenen Lagerhäuser die täglichen Preisnotierungen für Zink wegen der bekannten Angebotszunahme zurückgehen (die Zahlen über die Bestände werden veröffentlicht). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bestände der LME-zugelassenen Lagerhäuser⁽²⁾ von 152 000 Tonnen Ende 1991 am Ende des Untersuchungszeitraums auf 1 019 000 Tonnen angewachsen sind.

⁽¹⁾ Auf der Grundlage des gesamten Produktionsvolumens der zur Mitarbeit bereiten Unternehmen (bestätigt durch die Prüfung), verglichen mit der gesamten Gemeinschaftsproduktion (Quelle: International Lead and Zinc Study Group).

⁽²⁾ Lead and zinc statistics, Monthly Bulletin of the International Lead and Zinc Study Group, September 1995.

- (39) Die Direktverkäufe der Zinkhütten an gewerbliche Abnehmer werden gewöhnlich mit einem Aufgeld auf die LME-Notierungen getätigt. Aus der Sichtweite der Abnehmer des Metalls läßt sich dieses Aufgeld wie folgt rechtfertigen: Die gewerblichen Abnehmer können zwar Zink bei den LME-zugelassenen Lagerhäusern kaufen, müssen aber immer noch die Transportkosten von dem Lagerhaus (dessen Standort sie nicht unbedingt wählen können) und die Maklergebühr für den Kauf von SHG-Zink tragen. Sie wissen nicht, welche Marke von Zink sie erhalten werden. Je nach dem Zeitraum des Lagerumschlags in dem LME-zugelassenen Lagerhaus kann auch eine gewisse Oxidation stattgefunden haben. Insgesamt wirkten diese Faktoren normalerweise abschreckend gegenüber dem Direktkauf bei einem anerkannten Zinkhersteller und dienen zur Rechtfertigung des Aufgelds. Wie bereits erwähnt, besteht diese ständige Absatzmöglichkeit nur bei SHG-Zink und nicht bei HG- oder GOB-Zink (selbst wenn die Preise für HG- und GOB-Zink unter normalen Wettbewerbsbedingungen fast immer an die LME-Notierungen für SHG-Zink gebunden sind).

2. Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft

- (40) Der sichtbare Verbrauch von nichtlegiertem Zink in Rohform blieb in der Europäischen Gemeinschaft in den letzten Jahren relativ konstant: 1 854 000 Tonnen 1991, 1 813 000 Tonnen 1992, ein leichter Rückgang 1993 auf 1 758 000 Tonnen, gefolgt von einem geringfügigen Anstieg 1994 auf 1 905 000 Tonnen. Der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft erreichte im Untersuchungszeitraum 2 037 800 Tonnen.

3. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (41) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung können die Einfuhren aus mehreren Ländern, die gleichzeitig Gegenstand eines Antidumpingverfahrens sind, kumulativ beurteilt werden, wenn u. a. festgestellt wird, daß das Volumen der Einfuhren aus den einzelnen Ländern nicht unerheblich ist. Die Einfuhren mit Ursprung in Polen und Rußland können nicht als unerheblich angesehen werden, da ihr jeweiliger Marktanteil über der in Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung vorgesehenen 1 %-Schwelle liegt.
- (42) Die Untersuchung ergab, daß die gedumpte Einfuhren untereinander und mit den Waren der Gemeinschaftshersteller konkurrieren. Sowohl aus Rußland als auch aus Polen wurden in erster Linie GOB- und HG-Zink importiert, die sich für die Feuerverzinkung und die Messingherstellung eignen. Die Einfuhren aus beiden Ländern konkurrieren direkt untereinander und mit dem SHG-, HG- und GOB-Zink der Gemeinschaftshersteller.

Bei den gedumpte Einfuhren aus Rußland und Polen ist ferner eine ähnliche Preispolitik zu beobachten.

- (43) Auf dieser Grundlage ist die Kommission der Auffassung, daß die Voraussetzungen in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind und folglich die Auswirkungen der Einfuhren aus Polen und Rußland kumulativ beurteilt werden sollten.

4. Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren

- (44) Die Einfuhren aus Rußland und Polen stiegen von 19 683 Tonnen 1991 auf 66 004 Tonnen 1992, 123 821 Tonnen 1993, 103 653 Tonnen 1994 und erreichten im Untersuchungszeitraum 107 572 Tonnen (dies entspricht einem Anstieg von 547 % über vier Jahre). Zwischen 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums verzeichneten die gedumpte Einfuhren folglich sowohl absolut als auch relativ einen Anstieg, der als bedeutend erscheint.

- (45) Der Marktanteil von nichtlegiertem Zink in Rohform aus Rußland und Polen erhöhte sich von 1,06 % 1991 auf 5,28 % im Untersuchungszeitraum.

5. Preisunterbietung und andere Auswirkungen auf die Preise

- (46) Zur Prüfung der Frage, ob die ausführenden Hersteller die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum unterboten, wurden die Preise der Gemeinschaftshersteller, die gewerblichen Abnehmern in Rechnung gestellt wurden, und die Preise, die die Ausführer nach der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gewerblichen Abnehmern in Rechnung stellten, verglichen.
- (47) Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf der Basis der monatlichen LME-Durchschnittspreise im Untersuchungszeitraum berechnet, zuzüglich eines Aufschlags von 3 % zur Berücksichtigung der Kosten für Währungs- und Zinksicherungsgeschäfte, die normalerweise mit der Produktion und dem Verkauf von Feinzink verbunden sind. Dies spiegelte nach den Feststellungen den tatsächlichen Handelspreis für Zink wider, das für gewerbliche Abnehmer bestimmt ist.

Das Sicherungs- oder Deckungsgeschäft ist ein Mittel, mit dem sich eine Partei, die für Termingeschäfte Rohstoffe in großen Mengen kauft (Zinkkonzentrat) oder verkauft (nichtlegiertes Zink in Rohform), gegen ungünstige Preisveränderungen durch Ausgleichsvereinbarungen oder Ausgleichsgeschäfte absichert.

Da alle Käufe von Zinkkonzentrat und Verkäufe von nichtlegiertem Zink in Rohform normalerweise auf den täglichen Notierungen der Londoner Metallbörse basieren, die immer auf US-Dollar lauten, muß auch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe gegen Schwankungen der in Rechnung gestellten Währung gegenüber dem US-Dollar für die vereinbarten zukünftigen Verkäufe absichern.

Die LME-Notierungen wurden gewählt, weil die Rechnungspreise wegen der Art des Zinkmarkts für die täglichen Handelspreise weniger zuverlässig sind. Denn bei dem Rechnungspreis handelt es sich oft um einen Preis, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbart wurde und folglich der LME-Notierung zu diesem Zeitpunkt und nicht dem Wert bei Auftragserteilung, der sich auf die neueste LME-Notierung stützen würde, entspricht.

- (48) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die Preise der gedumpte Einfuhren aus Rußland und Polen die Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gewerblichen Abnehmern im Untersuchungszeitraum in Rechnung stellte, wie auch die LME-Preisnotierungen anhaltend und erheblich unterboten (bis zu 47 %). Dies war nahezu ständig der Fall, unabhängig davon, ob die LME-Preisnotierungen fielen oder stiegen.
- (49) Bei den Einfuhren mit Ursprung in Rußland wurde eine Preisunterbietung (wie unter Randnummer 47 ermittelt wurde) von durchschnittlich 5,5 % und bei den Einfuhren mit Ursprung in Polen zwischen 8,8 % und 18,5 % festgestellt.

6. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

- (50) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft war im Untersuchungszeitraum rückläufig und fiel von einem Index 1991 = 100 auf 92 im Untersuchungszeitraum. Nur einige Hersteller waren in der Lage, durch Investitionen ihre Produktion teilweise auf Legierungen umzustellen (z. B. Zamak, eine Zink-/Aluminiumlegierung), bei denen der Konkurrenzdruck der Importe geringer war.

b) Kapazitätsauslastung

- (51) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft arbeitete im Untersuchungszeitraum mit einer Kapazitätsauslastung von mehr als 90 %. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die Kapazität wegen der besonderen Art des Fertigungsprozesses und der hohen Fixkosten bei der Herstellung von nichtlegiertem

Zink in Rohform möglichst vollständig ausgelastet sein muß, selbst wenn dies bedeutet, daß die Endprodukte hinterher mit Verlust verkauft werden müssen. Auch sind die variablen Kosten sehr hoch (z. B. hoher Energieverbrauch zu Beginn der Produktion), wenn die Produktion unterbrochen wird.

c) Lagerbestände

- (52) Obwohl sich die Lagerbestände (d. h. diejenigen der Zinkhütten) bei SHG-Zink von einem Index 100 auf 80 verringert hatten (siehe Randnummern 39 und 64), erhöhten sich die internen Bestände bei anderen Zinkqualitäten (die nicht über die LME verkauft werden konnten) von einem Index 100 im Jahr 1991 auf 410 im Untersuchungszeitraum.

d) Verkäufe

- (53) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an gewerbliche Abnehmer in der Gemeinschaft fielen von einem Index 100 im Jahr 1991 auf 83 am Ende des Untersuchungszeitraums. Vor allem die Verkäufe an die Messinghersteller und die Feuerverzinker gingen in dieser Zeit sehr stark zurück, und zwar von 100 auf 53 bzw. von 100 auf 63. Die Absatzverluste in diesen beiden Sektoren waren in dieser Zeit eindeutig sehr viel höher als der gesamte Absatzrückgang des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Gemeinschaftshersteller hatten gleichzeitig ihre Verkäufe über die Londoner Metallbörse erhöht, was ihre Verkaufspreise entsprechend drückte. Der Umfang der Verkaufseinbußen läßt sich nur ermessen, wenn man bedenkt, daß die Verkäufe über die Londoner Metallbörse (in einer Zeit steigender Bestände der zugelassenen Lagerhäuser) zwar als Verkäufe verbucht werden, in Wirklichkeit aber nur eine Erhöhung der Bestände darstellen, die oft nur lediglich den Eigentümer wechseln und folglich weiterhin am Markt sind (siehe Randnummern 37 und 38).

e) Marktanteil

- (54) Der Marktanteil der antragstellenden Gemeinschaftshersteller fiel von 38 % 1991 auf 31 % im Untersuchungszeitraum, während der Verbrauch in der Gemeinschaft relativ konstant blieb. Die Marktanteileinbußen waren sehr viel höher in der Messingindustrie und der Feuerverzinkung (siehe Randnummer 53).

f) Preisentwicklung

- (55) Da der Preis von Zink als einem international gehandelten Rohstoff aus Gründen fluktuiert, die nicht immer mit der Nachfrage der gewerblichen Abnehmer zusammenhängen, ist eine Analyse der

Entwicklung der Preise der Gemeinschaftshersteller gegenüber den Preisen der gedumpte Einfuhren nur unter Berücksichtigung der Entwicklung der LME-Preisnotierungen sinnvoll. Auf dieser Grundlage wurde folgendes festgestellt:

g) *Preisunterbietung und damit verbundener Preisverfall*

(56) Nach den Feststellungen erreichte die Preisunterbietung durch gedumpte Einfuhren aus Rußland und Polen ein solches Ausmaß, daß die Direktverkäufe der Gemeinschaftshersteller an gewerbliche Abnehmer eindeutig zurückgingen und dadurch die Verkäufe über die LME zunahmen. Dabei mußten die Gemeinschaftshersteller niedrigere Preise hinnehmen, als sie bei den Direktverkäufen hätten erzielen können. Dies beeinflusste in zweifacher Weise den Preis:

i) Bei diesen Verkäufen wurde ein niedrigerer Preis erzielt, da das Aufgeld auf den LME-Preis entfällt, das normalerweise beim Direktverkauf an gewerbliche Abnehmer zu zahlen ist. Ferner muß der Verkäufer die übrigen Kosten, z. B. die Maklergebühren, tragen.

ii) Mit dem Anstieg der Bestände der zugelassenen Lagerhäuser der LME erhöht sich auch das Angebot gegenüber der jeweils bekannten Nachfrage.

Beides begünstigte einen Verfall der Zinkpreise.

h) *Gewinne*

(57) Die meisten Zinkhersteller in der Gemeinschaft erlitten erhebliche Verluste, vor allem bei der Produktion von GOB-Zink. Die Verluste erhöhten sich, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, von 0,8 % 1991 auf 4,5 % im Untersuchungszeitraum.

i) *Beschäftigung*

(58) Die Zahl der Beschäftigten ging in der Produktion von nichtlegiertem Zink in Rohform beträchtlich zurück und fiel von 5 516 im Jahr 1991 auf 5 367 im Jahr 1992, 4 677 im Jahr 1993 und 4 222 im Untersuchungszeitraum oder um 23,5 %.

7. Schlußfolgerungen zu der Schädigung

(59) Zu der Schädigung wurde folgendes festgestellt:

- Die Produktion ging um 8 % zurück.
- Die Erhöhung der Bestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an Nicht-SHG-Zink

und der SHG-Bestände der LME zeigt, daß die Verkaufspreise ständig zurückgingen.

— Der Anteil der antragstellenden Gemeinschaftshersteller am Gemeinschaftsmarkt fiel von 38 % 1991 auf 31 % im Untersuchungszeitraum.

— Im Untersuchungszeitraum erreichten die gedumpte Einfuhren aus Rußland und Polen etwa 108 000 Tonnen und erhöhten ihren gemeinsamen Marktanteil von etwas weniger als 1 % 1991 auf 5,3 %.

— Sowohl die Preisunterbietung als auch der Preisverfall wurden nachgewiesen.

— Die Beschäftigung ging um 23,5 % zurück.

— Die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen um das Fünffache.

(60) Nach der Analyse der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eindeutig eine bedeutende Schädigung. Dies zeigt sich vor allem an den Verkäufen der Gemeinschaftshersteller an die Messinghersteller und die Feuerverzinker (Marktanteil und Absatz) wie auch an den hohen Verlusten der Gemeinschaftsindustrie.

Nach alledem kam die Kommission zu dem Schluß, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitten hat.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

(61) Die Kommission prüfte, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus Rußland und Polen verursacht worden war und ob andere Faktoren für diese Schädigung verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten und, wenn ja, ob diese Schädigung durch die anderen Faktoren nicht zu Unrecht den gedumpte Einfuhren angelastet wurde. Bei der Prüfung wurden die rückläufige Konjunktur bei Zink auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt im Untersuchungszeitraum und die dementsprechend niedrigen Preise für Zink berücksichtigt.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (62) Die Untersuchung ergab, daß die gedumpte Einfuhren aufgrund ihres Reinheitsgrads generell mit den Waren der Gemeinschaftshersteller und direkt in zumindest zwei Sektoren (Feuerverzinkung und Messingherstellung) konkurrierten. In diesen beiden Sektoren erlitten die Gemeinschaftshersteller besonders große Absatzeinbußen und der Anteil der Verkäufe an diese Sektoren fiel von 30 % der Gesamtverkäufe der Gemeinschaftshersteller 1991 auf 20 % im Untersuchungszeitraum. Da außerdem die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in dieser Zeit um 17 % zurückgingen und diejenigen der betroffenen Exportländer um mehr als 500 % stiegen, war die Präsenz der gedumpte Einfuhren in den verbleibenden Marktsegmenten ebenfalls stark fühlbar.

Die gedumpte Einfuhren konkurrierten vor allem über den Preis. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich jede Unterbietung des normalen Marktpreises unverhältnismäßig stark auf die Kostenstruktur der Gemeinschaftshersteller auswirkt, da diese die Kosten für die Verhüttung von Zinkkonzentrat (dem Rohstoff) zu Feinzink tragen müssen. Die Verhüttungsspanne zwischen Zinkkonzentrat und nichtlegiertem Zink in Rohform beträgt 45 bis 50 % der LME-Preisnotierung für SHG-Zink. Eine Unterbietung um 5 % würde folglich bedeuten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf 10 % seiner gesamten Spanne verzichten müßte, wenn er auf dem gleichen Preisniveau konkurrieren wollte.

- (63) Abgesehen von Faktoren wie der Entwicklung der Gesamtverkäufe der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft, ihrem entsprechenden Marktanteil und dem gesamten Verbrauch in der Gemeinschaft, stellte die Kommission fest, daß alle einschlägigen Schadensfaktoren unmittelbar zu einem gewissen Grad von den Schwankungen des LME-Preises beeinflusst wurden, der den Verkaufspreis von Feinzink und des im Fertigungsprozeß verwendeten Rohstoffs bestimmt. Die Auswirkungen dieser Schwankungen werden unter Randnummer 65 analysiert.

Dennoch zeigt sich, daß die Preisunterbietung sowohl seitens der polnischen als auch der russischen Hersteller den Absatz der Produktion der Gemeinschaftshersteller nachteilig beeinflussten, ganz abgesehen von dem konjunkturbedingten Verfall des LME-Preises, der zu einem Anstieg der Bestände der LME-zugelassenen Lagerhäuser

führte. Da der Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft transparent ist, insofern als er durch die täglichen Preisnotierungen an der LME bestimmt wird, ist jede Abweichung vom dem Verkaufspreis nach unten schädigend. Ferner wurde der Verfall der LME-Preise, wie unter Randnummern 38 und 56 dargelegt, durch die Präsenz der gedumpte Einfuhren verschärft.

- (64) Die durch die starke Preisunterbietung verursachten umfangreichen Absatzeinbußen in der Messingherstellung und der Feuerverzinkung beeinflussten nachteilig die gesamte Wirtschaftsleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, da die Hersteller wegen der strukturellen Merkmale der Zinkverarbeitung nicht mit Preissenkungen oder erheblichen Produktionskürzungen zur Kosteneinsparung reagieren konnten (siehe Randnummer 51). Diese Absatzeinbußen, das starke Anwachsen der internen Bestände an Nicht-SHG-Zink und die damit verbundenen Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sind weitgehend den Einfuhren aus Polen und Rußland zuzuschreiben. Diese gedumpte Einfuhren können daher für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen als die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Konjunkturbedingter Verfall des LME-Preises

- (65) Obgleich die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum Teil dem konjunkturbedingten Verfall des LME-Zinkpreises zuzuschreiben ist (und ganz abgesehen von der Frage, inwieweit dieser Verfall durch das Angebot von Zink zu Dumpingpreisen beeinflusst wurde), kann dies wegen der Besonderheiten der Zinkverhüttung nicht die gesamte Schädigung erklären. Bei rückläufigem Zinkpreis mildern die Währungs- und Zinksicherungsgeschäfte sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf von Zinkkonzentraten oft die Auswirkungen des Preisrückgangs, da die Spannen der Zinkhütten relativ konstant bleiben (siehe Randnummer 47).

b) Einfuhren aus anderen Quellen

- (66) Es wurde behauptet, daß Zink mit Ursprung in der Volksrepublik China ebenfalls zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen haben kann. Die Einfuhrzahlen, die der

Gemeinschaft im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates (!) eingeführten vorherigen Überwachung übermittelt werden, zeigen jedoch, daß vom 15. März 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums Zink mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht in die Gemeinschaft importiert worden ist.

c) *Überkapazität und hohe Kapazitätsauslastung*

- (67) Zu der angeblichen Überkapazität und der übermäßigen Kapazitätsauslastung ist zum einen festzustellen, daß die Kapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit Ende 1991 bereits real um 9 % zurückgegangen ist, und zum anderen, daß die Auslastung wegen der hohen Kosten bei schwankendem Produktionsvolumen nicht elastisch ist (siehe Randnummer 51). Eine konstant hohe Kapazitätsauslastung erscheint daher normal und für die Zinkproduktion notwendig.

d) *Externe Ereignisse*

- (68) Im Untersuchungszeitraum kam es in dem Produktionsbetrieb eines Gemeinschaftsherstellers zu einer Explosion, so daß dieser Hersteller die Produktion für einen bedeutenden Zeitraum stilllegen mußte. Der Produktionsausfall dieses Herstellers wurde jedoch von einem anderen Gemeinschaftshersteller auf Auftragsbasis ausgeglichen, der daraufhin seine eigenen GOB-Produktionsanlagen wieder in Betrieb nahm. Dieser Unfall hatte also keine Auswirkungen auf die Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

e) *Umrechnungskurs des US-Dollars*

- (69) Der US-Dollar (die LME-Zinknotierungen lauten auf US-Dollar) hat im Untersuchungszeitraum ständig an Wert verloren. Dies könnte die allgemeine Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflußt haben, da seine Fixkosten und einige seiner variablen Kosten in Währungen der Gemeinschaft ausgedrückt sind. Die Auswirkungen des Wertverlusts des US-Dollars wurden jedoch durch den gleichzeitigen Rückgang der Rohstoffkosten (die Rohstoffpreise werden ebenfalls in US-Dollar ausgedrückt) und durch die allgemeine Praxis der Währungssicherung ausgeglichen.

4. Schlußfolgerungen zu der Schadensursache

- (70) Alles deutet darauf hin, daß zwischen den gedumpte Einfuhren und der festgestellten bedeutenden Schädigung ein ursächlicher Zusammen-

hang besteht. Bei einem relativ konstanten Verbrauch in der Gemeinschaft

- gingen insbesondere die Verkäufe an die Messinghersteller um 47 % und an die Feuerverzinker um 37 % zurück, was zu dem allgemeinen Verkaufsrückgang von 17 % beitrug (wie bereits erwähnt, sind die gedumpte Einfuhren vor allem in der Messingindustrie und der Feuerverzinkung die stärksten Konkurrenten der Gemeinschaftshersteller);
- wurden insbesondere die Ausfuhren aus Polen und Rußland unter einem konjunkturbedingt ohnehin schon niedrigen LME-Preis und auch weit unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verkauft;
- sind — selbst wenn sich nicht ausschließen läßt, daß andere Faktoren als dieser niedrige Weltmarktpreis und die Preise in der Gemeinschaft zu den unbefriedigenden Geschäftsergebnissen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben — die bedeutende Schädigung durch die gedumpte Einfuhren und die festgestellte Preisunterbietungsspanne dennoch bedeutend.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (71) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung prüfte die Kommission anhand der vorgelegten Beweise alle einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung des Interesses der Gemeinschaft. Bei dieser Prüfung wird vor allem der Notwendigkeit Rechnung getragen, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen. Gleichzeitig ist in den Fällen, in denen Dumping vorliegt und eine Schädigung und ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt worden sind, zu beurteilen, ob stichhaltige Gründe darauf hindeuten, daß die Einführung von Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Zu dem Gemeinschaftsinteresse haben die Abnehmer ihren Standpunkt nicht dargelegt, obwohl sie in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens dazu aufgefordert worden waren.

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (72) Nach den Feststellungen verkauften die betroffenen Länder unter dem ohne weiteres festzustellenden Weltmarktpreis und unter dem Normalwert, der sich in beiden Fällen auf die Preise in

(!) ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

Polen stützte, und verursachten dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung. Sollte diese Schädigung anhalten, so ist mittel- bis langfristig mit einer Stilllegung von Betrieben zu rechnen, von denen einige in ohnehin bereits wirtschaftlich benachteiligten Regionen der Gemeinschaft liegen.

2. Auswirkungen auf die gewerblichen Abnehmer

- (73) Obgleich die Einführer oder Abnehmer der gedumpte Waren ihren Standpunkt nicht darlegten, prüfte die Kommission die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Abnehmer (vor allem auf die Feuerverzinker und die Messinghersteller). Diese Auswirkungen würden kaum ins Gewicht fallen, da die Maßnahmen (gemäß der Bestimmung über den „niedrigen Zoll“ wie unter Randnummer 76 dargelegt) die Höhe des allgemein anerkannten Weltmarktpreises für Zink berücksichtigen würden. Für diejenigen Abnehmer, die die gedumpte Waren bezogen, würde kein Wettbewerbsnachteil entstehen, da der Zinkpreis in der Gemeinschaft nach wie vor von der LME bestimmt würde. Außerdem würden die Maßnahmen dafür sorgen, daß die gewerblichen Abnehmer, die keinen Zugang zu den gedumpten Einfuhren hatten, nunmehr unter fairen Bedingungen mit den Abnehmern konkurrieren können, die sich durch den Kauf der gedumpte Waren einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschafften.

3. Andere Argumente zu dem Gemeinschaftsinteresse

- (74) Zwei der durch die gedumpte Einfuhren am stärksten gefährdeten Gemeinschaftshersteller (die GOB-Zink produzieren) besitzen Fertigungsbetriebe in ohnehin schon wirtschaftlich gefährdeten Regionen (Sardinien und Nord-Pas-de-Calais). Auch andere Gemeinschaftshersteller unterhalten Betriebe in ähnlich gefährdeten Regionen in Belgien und Deutschland. Jede Betriebsstilllegung oder Rationalisierung der Produktion würde daher unverhältnismäßig starke Folgen für die Wirtschaft der Standorte dieser Hersteller haben.

4. Schlußfolgerung

- (75) Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen läßt sich der Schluß ziehen, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Maßnahmen zur Beseitigung der handelsverzerrenden Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings zu ergreifen und in vollem Umfang einen fairen und wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen, da keine stichhaltigen Gründe vorgebracht wurden, die es rechtfertigen würden, keine Maßnahmen einzuführen.

H. VORLÄUFIGER ZOLL

- (76) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, welcher Zollsatz zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren erforderlich wäre. Zu diesem Zweck wurde die Schadensschwelle auf der Basis des monatlichen LME-Preises im Untersuchungszeitraum zuzüglich 3 % (Aufgeld für Ab-Werk-Verkäufe zur Deckung unter anderem der Kosten für Währungs- und Zinksicherungsgeschäfte — siehe Randnummer 47) ermittelt. Die Schadensschwelle wurde dann mit den tatsächlichen Ausfuhrpreisen Polens nach der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft auf Monatsbasis je Geschäftsvorgang errechnet. Im Fall Rußlands wurde der von Eurostat veröffentlichte monatliche Durchschnittspreis plus Gemeinschaftszoll als äquivalent angesehen und mit dem durchschnittlichen monatlichen LME-Preis plus 3 % verglichen.
- (77) Im Fall Polens wurde nach den Feststellungen alle Geschäfte zu einem Preis unter der Schadensschwelle getätigt, sieht man von den Verkäufen eines Unternehmens während eines Monats ab. Diese letzteren Verkäufe waren eher die Folge eines plötzlichen Absinkens der LME-Preise für Zink als einer Veränderung der Exportpreispolitik des betreffenden polnischen Ausführers. Daher konnten diese Verkäufe nicht berücksichtigt werden. Alle anderen Verkäufe wurden bei der Bestimmung der Schadensschwellen berücksichtigt. Die Berechnungen führten zu folgenden Ergebnissen:

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensschwelle	Niedrigere Spanne
Huta Cynku „Miasteczko Slaskie“, Miasteczko Slaskie	14,4 %	18,5 %	14,4 %
Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno	5,5 %	8,8 %	5,5 %
Restzoll:	14,4 %	18,5 %	14,4 %

- (78) Im Fall Rußlands konnte die Kommission wegen der Ablehnung der Mitarbeit an dem Verfahren nur die Eurostat-Zahlen und die Zahlen der statistischen Ämter Österreichs, Finnlands und Schwedens zugrunde legen. Folglich wurden alle Verkäufe berücksichtigt, abgesehen von bestimmten Verkäufen in drei Monaten (aus den gleichen Gründen wie unter Randnummer 77 dargelegt). Dabei wurde eine Schadensschwelle von 5,5 % festgestellt (also niedriger als die entsprechende Dumpingspanne), die daher die Grundlage für den Zoll bilden sollte.
- (79) Obgleich die Ausfuhren aus Rußland und Polen weit unter dem LME-Preis getätigt wurden, deutete während der Untersuchung nichts darauf hin, daß die Verkäufe aus Rußland und/oder Polen den LME-Preis so stark nach unten gedrückt hatten (unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen unter den Randnummern 38, 56 und 63), daß der LME-Preis für die Berechnung der Schadensschwelle nicht mehr zuverlässig war. Die Ausfuhren aus Rußland und Polen (die nicht über die LME verkauft werden konnten) erreichten im Untersuchungszeitraum nicht einmal 0,07 % der gesamten Zinkgeschäfte an der LME (ausschließlich SHG zugelassener Marken).

I. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (80) Gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits und im Lichte der Schlußfolgerungen des Europäischen

Rates von Essen zu den Konsultationen der MOEL in Antidumpingverfahren⁽¹⁾ unterrichtete die Kommission den Assoziationsrat EU-Polen am 5. Dezember 1996, da ihre Untersuchung ergeben hatte, daß die polnischen Ausführer der betreffenden Ware Dumping praktizierten. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden ferner den zur Mitarbeit bereiten polnischen Parteien und den polnischen Behörden offengelegt. Da es zu keiner die Kommission zufriedenstellenden Lösung kam, beschloß die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Polen gemäß Artikel 7 der Grundverordnung einzuführen.

- (81) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für diese Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke endgültiger Maßnahmen, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von nicht legiertem Zink in Rohform der KN-Codes 7901 11 00, 7901 12 10 und 7901 12 30 mit Ursprung in Rußland und Polen wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt,

Land	Ware, die hergestellt und ausgeführt wird von	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Polen	Kombinat Gorniczco-Hutniczy Boleslaw, Bukowno	5,5 %	8965
	Andere Unternehmen	14,4 %	8900
Rußland	Alle Unternehmen	5,5 %	—

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines

Monats nach ihrem Inkrafttreten Bemerkungen zur Anwendung dieser Verordnung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 7, 9, 10 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums keine endgültigen Maßnahmen erläßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 594/97 DER KOMMISSION

vom 3. April 1997

zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1996/97 zu zahlenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen einbehalten.

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission vom 31. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/96 ⁽⁶⁾, werden die einheitlichen Beträge, die den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen zu zahlen sind, nach der Vorausschätzung des aufzuteilenden Gesamtbetrags festgesetzt. Der Einbehalt für das Jahr 1996/97 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1583/96 des Rates ⁽⁷⁾ bestimmt. Die in jedem Mitgliedstaat gemäß dem genannten Einbehalt verfügbaren Mittel müssen auf die Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise aufgeteilt werden.

Damit die festzusetzenden Beträge einheitlich auf die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen aufgeteilt und außerdem Unklarheiten vermieden werden, ist für den landwirtschaftlichen Kurs, mit dem diese Beträge in Landeswährung umzurechnen sind, ein spezifischer Tatbestand zu bestimmen. Um diese Maßnahme leichter anwenden zu können, empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung ihrer Zwecksetzung den 1. Februar 1997 als maßgebenden Tatbestand festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Öle und Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 werden die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 genannten Beträge wie folgt festgesetzt:

- 6,9 ECU bzw. 17,5 ECU für Spanien,
- 0 ECU bzw. 5 ECU für Portugal,
- 2,4 ECU bzw. 2,4 ECU für Griechenland,
- 1,5 ECU bzw. 1,5 ECU für Frankreich,
- 2 ECU bzw. 2 ECU für Italien.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Beträge werden mit dem am 1. Februar 1997 geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 595/97 DER KOMMISSION
vom 3. April 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. April 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 20	052	93,9	
	204	80,0	
	212	107,0	
	624	156,1	
	999	109,3	
0709 90 75	052	97,3	
	204	66,2	
	999	81,8	
0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19	052	42,3	
	204	46,6	
	212	62,8	
	220	30,2	
	448	24,0	
	456	26,6	
	600	55,6	
	624	49,9	
	625	40,6	
	999	42,1	
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	54,9	
	388	94,4	
	400	93,7	
	404	102,6	
	508	81,0	
	512	76,9	
	524	76,8	
	528	80,7	
	804	115,5	
	999	86,3	
	0808 20 37	052	119,8
		388	73,5
		512	75,7
528		77,7	
999		86,7	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 596/97 DER KOMMISSION

vom 3. April 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da nach einigen Bestimmungen 70 000 Tonnen Mais ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/96⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
0709 90 60	—	—	1008 20 00 9000	—	—
0712 90 19	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 15 9100	01	5,00
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9130	01	4,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9150	01	4,00
1001 90 99 9000	01	0	1101 00 15 9170	01	3,75
1002 00 00 9000	03	25,00	1101 00 15 9180	01	3,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	22,00	1102 10 00 9500	01	41,00
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	9,00 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	10,00 ⁽³⁾	1103 11 10 9900	—	—
	04	25,00 ⁽³⁾	1103 11 90 9200	01	5,00 ⁽²⁾
	02	—	1103 11 90 9800	—	—
1007 00 90 9000	—	—			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein,
- 04 Slowenien, Tschechische Republik, Slowakei und Polen.

(²) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(³) Ausfuhrerstattung festgesetzt im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens für eine Menge von 70 000 Tonnen Mais.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 597/97 DER KOMMISSION

vom 3. April 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 324/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 351/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen und Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 8. April 1997 ausgeführte Orangen und Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 351/97 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Orangen und Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 8. April 1997 und vor dem 6. Mai 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 59 vom 28. 2. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 598/97 DER KOMMISSION

vom 3. April 1997

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter
Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags
fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel
1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission
vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen
Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des
Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽⁵⁾, sind
diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer
Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung
(EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz
festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt
werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getrof-
fene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus
der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß
87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muß die
Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und
1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich
festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr.
1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4
Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht
erbracht wird, für die Ausfuhr ein vermindertes Erstat-
tungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der
Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der
Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr.
1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁸⁾, auf das verarbeitete
Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse
im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr.
1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung
(EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausge-
führt werden, werden entsprechend dem Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,304 0,467
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	0,487 0,362 0,749
1002 00 00	Roggen	3,607
1003 00 90	Gerste	2,750
1004 00 00	Hafer	2,157
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	2,530 3,014 1,964 2,448 3,014 2,530 3,014
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	19,763 17,595 17,595
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	25,500 25,500 25,500
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,291 2,800 2,800

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	2,750
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,325
	– in allen anderen Fällen	0,500
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,942
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,431
	– in allen anderen Fällen	0,663
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,691
	– in allen anderen Fällen	1,064

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 599/97 DER KOMMISSION
vom 3. April 1997
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz
2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁵⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt
werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-

und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich
ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,
Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf
10,61 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
Haferstärke wird auf 7,43 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 600/97 DER KOMMISSION

vom 3. April 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	30,14
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	13,79

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 601/97 DER KOMMISSION

vom 3. April 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. April 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	42,20	1104 23 10 9100	45,21
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	36,17	1104 23 10 9300	34,66
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	36,17	1104 29 11 9000	7,64
1102 90 10 9100	30,12	1104 29 51 9000	7,49
1102 90 10 9900	20,48	1104 29 55 9000	7,49
1102 90 30 9100	38,83	1104 30 10 9000	1,87
1103 12 00 9100	38,83	1104 30 90 9000	7,54
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	54,25	1107 10 11 9000	13,33
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	42,20	1107 10 91 9000	35,74
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	36,17	1108 11 00 9200	14,98
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	36,17	1108 11 00 9300	14,98
1103 19 10 9000	36,07	1108 12 00 9200	48,22
1103 19 30 9100	31,12	1108 12 00 9300	48,22
1103 21 00 9000	7,64	1108 13 00 9200	48,22
1103 29 20 9000	20,48	1108 13 00 9300	48,22
1104 11 90 9100	30,12	1108 19 10 9200	42,56
1104 12 90 9100	43,14	1108 19 10 9300	42,56
1104 12 90 9300	34,51	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	7,64	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	51,16
1104 19 50 9110	48,22	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	39,17
1104 19 50 9130	39,18	1702 30 91 9000	51,16
1104 21 10 9100	30,12	1702 30 99 9000	39,17
1104 21 30 9100	30,12	1702 40 90 9000	39,17
1104 21 50 9100	40,16	1702 90 50 9100	51,16
1104 21 50 9300	32,13	1702 90 50 9900	39,17
1104 22 20 9100	34,51	1702 90 75 9000	53,61
1104 22 30 9100	36,67	1702 90 79 9000	37,21
		2106 90 55 9000	39,17

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1997

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 91/449/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/221/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tiereseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tiereseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/90/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/68/EG⁽⁶⁾, wird der Begriff des Fleischerzeugnisses dahin gehend definiert, daß

bestimmte Behandlungsmindestanforderungen erfüllt sein müssen.

In der Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/92/EG⁽⁸⁾, sind die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Rindfleisch-, Schweinefleisch-, Equidenfleisch- sowie Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen aus Drittländern festgelegt.

Es gilt, die Veterinärbedingungen und die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Zuchtwildfleisch, Hauskaninchenfleisch und Jagdwildfleisch aus Drittländern festzulegen.

Welche Kategorien Fleischerzeugnisse aus Drittländern eingeführt werden können, hängt von der Tiergesundheitslage im Herstellungsland oder in Teilen des Herstellungslands ab. Um eingeführt werden zu können, müssen bestimmte Fleischerzeugnisse einer besonderen Behandlung unterzogen worden sein.

Die Entscheidung 97/222/EG der Kommission⁽⁹⁾ enthält ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Fleischerzeugnisse einführen.

Entsprechend ist festzulegen, welche Behandlungen und welche Bescheinigung für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem Herstellungsland erforderlich sind. Im Interesse der Präzisierung und Vereinfachung der Gemeinschaftsgesetzgebung ist es gerechtfertigt, die Veterinärbe-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 71.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

dingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr der verschiedenen Kategorien Fleischerzeugnisse zusammenzufassen und die Entscheidung 91/449/EWG aufzuheben.

Diese Veterinärbedingungen und -bescheinigungen gelten unbeschadet der Anforderung gemäß der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/160/EG der Kommission⁽²⁾, daß für das betreffende Drittland ein genehmigtes Rückstandsuntersuchungsprogramm vorliegen muß.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zweck dieser Entscheidung

1. gilt die Fleischerzeugnisdefinition gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 77/99/EWG;
2. müssen die zur Herstellung des betreffenden Fleischerzeugnisses verwendeten Fleischarten oder Fleischerzeugnisse stammen von
 - Hausgeflügel der folgenden Arten: Haushühner, Puten, Perlhühner, Gänse und Enten
oder
 - Haustieren der folgenden Arten: Rinder (einschließlich Bubalus bubalis und Bison bison), Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer
oder
 - Zuchtwild und Hauskaninchen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/425/EWG⁽³⁾
oder
 - Jagdwild im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/45/EWG⁽⁴⁾.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind;

1. Die Fleischerzeugnisse wurden aus Fleisch der in Artikel 1 genannten Tierarten hergestellt und stammen

2. a) entweder

aus den in Teil II des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG aufgelisteten Drittländern bzw. den in Teil I des Anhangs der genannten Entscheidung festgelegten Teilen von Drittländern und erfüllen folgende Anforderung:

- sie enthalten Fleisch und/oder Fleischerzeugnisse einer oder mehrerer Tierarten, das/die einer unspezifischen Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen wurde/wurden;

b) oder

aus den in Teil II und Teil III des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG aufgelisteten Drittländern bzw. den in Teil I des Anhangs der genannten Entscheidung festgelegten Teilen von Drittländern und erfüllen eine der folgenden Anforderungen:

- sie enthalten Fleisch und/oder Fleischerzeugnisse einer einzigen Tierart, die in der betreffenden Artenrubrik als zugelassenen aufgeführt ist, und wurden zumindest der für Fleisch dieser Tierart erforderlichen spezifischen Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen;
- sie enthalten frisches, teilweise verarbeitetes oder verarbeitetes Fleisch mehrerer Tierarten, das vor der Endbehandlung vermischt wurde, wobei diese Endbehandlung der intensivsten der für die einzelnen Fleischbestandteile und die betreffende Tierart erforderlichen Behandlungen gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG zumindest gleichwertig war;
- die Enderzeugnisse werden zubereitet durch Vermischen von zuvor behandeltem Fleisch mehrerer Tierarten, wobei die erste Behandlung, der die einzelnen Fleischbestandteile unterzogen wurden, der für die betreffende Fleischart erforderlichen Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG zumindest gleichwertig war.

Die in der Tabelle in Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG angegebenen Behandlungen entsprechen den veterinärhygienisch annehmbaren Mindestanforderungen für die Verarbeitung von Fleisch der betreffenden Tierarten aus den genannten Ländern.

3. Das für die Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch entspricht den einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35.

Artikel 3

Die Fleischerzeugnisse gemäß Artikel 2 erfüllen die in der Bescheinigung nach dem Muster im Anhang festgelegten Tiergesundheitsanforderungen. Diese Bescheinigung, vom amtlichen Tierarzt ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, muß der Einfuhrendung beiliegen.

Artikel 4

Die Entscheidung 91/449/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 1997.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER EINER TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHERZEUGNISSE, DIE ZUM VERSAND IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist ausschließlich für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Einfuhrendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(Name des EU-Mitgliedstaats)

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung:

Ausfuhrland/Region ⁽¹⁾ ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Zur Angabe der Herkunft der in das Fleischerzeugnis eingegangenen Fleischart(en) bitte die den betreffenden Tierarten zugeordneten Felder ankreuzen.

Haustierarten ⁽²⁾

Rinder

Schafe

Ziegen

Schweine

Einhufer

Geflügel (präzisieren)

Zuchtwild ⁽²⁾

Schalenwild (ausgenommen Schweine) (präzisieren)

Schweine

Zuchtfederwild (präzisieren)

Hauskaninchen

Andere Leporiden (präzisieren)

Jagdwild ⁽²⁾

Schalenwild (ausgenommen Schweine) (präzisieren)

Schweine

Federwild (präzisieren)

Einhufer

Leporiden (präzisieren)

Andere (präzisieren)

⁽¹⁾ Namen des Landes angeben, in dem das unter diese Bescheinigung fallende Fleischerzeugnis hergestellt wurde. Ferner Namen der Region angeben, falls die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des Ausfuhrlandes beschränkt wurde (vgl. Teil I des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG der Kommission).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Beschreibung der Fleischerzeugnisse:
 Art der Teilstücke:
 Art der Verpackung:
 Anzahl der Teilstücke bzw. Packstücke:
 Vorgegebene Lagerungs- und Transporttemperaturen:
 Haltbarkeitsdauer:
 Nettogewicht:

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n):

- a) des (der) Frischfleischlieferanten:
-
- b) des (der) Fleischerzeugnisbetriebs(e):
-
- c) des (der) Lagerbetriebs(e):
-

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Das Fleischerzeugnis wird versandt von:
 (Verladeort)

nach:
 (Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel (¹):

Name und Anschrift des

- a) Versenders:
-
- b) Empfängers:
-

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das Fleischerzeugnis besteht aus folgenden Fleischbestandteilen und erfüllt die nachstehenden Kriterien:

Tierart (¹)	Behandlung (²)	Herkunft (³)	Tiergesundheitsanforderungen (⁴)

(¹) Code für die betreffende Tierart angeben, wobei: BO = Rinder und Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine), OV = Hausschafe und -ziegen, SO = als Haustiere gehaltene Einhufer, PO = Hausschweine, RA = Hauskaninchen, PL = Hausgeflügel und Zuchtfederwild, WG = Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild), WS = Schwarzwild, WSO = wildlebende Einhufer, WLP = wildlebende Leporiden, WB = Federwild.

(²) Je nach Behandlung die Buchstaben A, B, C, D, E oder F angeben (siehe Vorgaben in Teil II, III und IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG).

(³) ISO-Code des Herkunftslands und — im Fall einer gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Regionalisierung für den betreffenden Fleischbestandteil — das Gebiet angeben.

(⁴) Gegebenenfalls Bezugsnummer der Gemeinschaftsentscheidung angeben, die der Gewinnung des zur Herstellung des unter diese Bescheinigung fallenden Fleischerzeugnisses zugrunde lag.

(¹) Bei LKW's die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Container- und Plombennummern angeben.

2. Wurde das Fleischerzeugnis nicht in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen F⁰-Wert von mindestens 3 hitzebehandelt, sondern einer anderen Behandlung unterzogen, so wurde es aus frischem Fleisch zubereitet, das

a) im Fall von frischem Rind-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- oder Einhuferfleisch

— die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates sowie die Anforderungen der Entscheidung 97/222/EG erfüllt (¹) (²)

und/oder

— aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt und die Anforderungen des Artikels 21a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 72/462/EWG des Rates erfüllt (¹)

und/oder

— die Anforderungen des Artikels 21a letzter Satz der Richtlinie 72/462/EWG erfüllt und der für Fleisch der betreffenden Tierart gemäß Teil II bzw. III des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG vorgegebenen Behandlung unterzogen wurde und das — im Falle von Trockenfleisch (Biltong) und pasteurisierten Fleischerzeugnissen — die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 72/462/EWG sowie die Anforderungen der Entscheidung 97/222/EG erfüllt (¹) (²);

b) im Fall von frischem Hausgeflügelfleisch

— die Tiergesundheitsanforderungen gemäß den Entscheidungen 94/984/EG, 96/181/EG und 96/182/EG der Kommission erfüllt (¹)

und/oder

— aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt und die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates erfüllt (¹)

und/oder

— aus einem in Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates genannten Drittland stammt (¹);

c) im Fall von frischem Zuchtwild- und Hauskaninchenfleisch

— die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Entscheidung 97/219/EG der Kommission erfüllt (¹);

d) im Fall von frischem Jagdwildfleisch (ausgenommen Schwarzwild)

— die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission erfüllt (¹);

e) im Fall von frischem Schwarzwildfleisch

— die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Entscheidung 97/220/EG der Kommission erfüllt (¹).

3. Das Fleischerzeugnis

— besteht aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen einer einzigen Tierart und wurde nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Anhang der Entscheidung 97/222/EG behandelt (¹)

oder

— besteht aus Fleisch mehrerer Tierarten, wobei das gesamte Erzeugnis nach dem Vermischen der verschiedenen Fleischarten einer Behandlung unterzogen wurde, die der intensivsten der im Anhang der Entscheidung 97/222/EG für die betreffenden Fleischbestandteile des Erzeugnisses festgelegten Behandlungen zumindest gleichwertig war (¹)

oder

— wurde aus Fleisch mehrerer Tierarten zubereitet, wobei alle Fleischbestandteile vor dem Vermischen einer Behandlung unterzogen wurden, die die im Anhang der Entscheidung 97/222/EG festgelegten Anforderungen für Fleisch dieser Tierart erfüllte (¹).

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

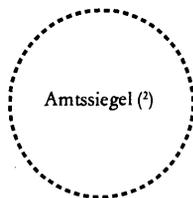
(²) Gegebenenfalls Bezugsnummer der Gemeinschaftsentscheidung angeben, die der Gewinnung des zur Herstellung des unter diese Bescheinigung fallenden Fleischerzeugnisses zugrunde lag.

4. Im Fall von Geflügelfleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung unterzogen wurden und die für Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG anerkannt wurden, stammte das Geflügelfleisch von Tieren, die in den 30 Tagen vor ihrer Schlachtung nicht mit Lebendvakzinen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind⁽¹⁾.
- 5) Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontaminierung des Erzeugnisses zu verhindern.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1997

über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/222/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG⁽²⁾, insbe-
sondere auf die Artikel 21a und 22,gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/90/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 97/160/EG der
Kommission⁽⁶⁾, enthält ein Verzeichnis der Drittländer,
aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr
von Erzeugnissen aus Rind-, Schweine-, Einhufer-, Schaf-
und Ziegenfleisch zulassen.Die Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/92/EG⁽⁸⁾,
enthält Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die
Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rind-,
Schweine-, Equiden-, Schaf- und Ziegenfleisch zulassen.Die Entscheidung 94/85/EG der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 96/2/EG⁽¹⁰⁾, enthält einVerzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten
die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen. Dieses
Verzeichnis gilt auch für die Einfuhr von Geflügelfleisch-
erzeugnissen.Die Entscheidung 94/86/EG der Kommission⁽¹¹⁾, geän-
dert durch die Entscheidung 96/137/EG⁽¹²⁾, enthält ein
Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten
die Einfuhr von Wildfleisch zulassen. Dieses Verzeichnis
gilt auch für die Einfuhr von Wildfleischerzeugnissen.Die Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 96/344/EG⁽¹⁴⁾, enthält
ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitglied-
staaten unter anderem die Einfuhr von Erzeugnissen aus
Kaninchenfleisch und aus Fleisch von Zuchtfederwild
und Zuchthaarwild zulassen.Die Entscheidung 91/449/EWG wird mit der Entschei-
dung 97/221/EG⁽¹⁵⁾ aufgehoben.Es gilt, ein neues Verzeichnis der Drittländer festzulegen,
aus denen nicht nur Erzeugnisse aus Rind-, Schweine-,
Equiden-, Schaf- und Ziegenfleisch sondern auch Erzeug-
nisse aus Zuchtwildfleisch, Hauskaninchenfleisch und
Jagdwildfleisch eingeführt werden dürfen.Welche Kategorien Fleischerzeugnisse aus Drittländern
eingeführt werden können, hängt von der Tiergesund-
heitslage in dem betreffenden Herstellungsdrittland bzw.
in Teilen des Herstellungsdrittlands ab. Um eingeführt
werden zu können, müssen bestimmte Fleischerzeugnisse
einer bestimmten Behandlung unterzogen worden sein.In der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽¹⁶⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 95/68/EG⁽¹⁷⁾, wird der Begriff
des Fleischerzeugnisses dahin gehend definiert, daß
bestimmte Behandlungsmindestanforderungen erfüllt sein
müssen. Einige der in den genannten Verzeichnissen
aufgelisteten Drittländer bzw. Teile von Drittländern sind
lediglich für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zuge-
lassen, die einer vollständigen Hitzebehandlung unter-
zogen wurden.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 39.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 71.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1996, S. 6.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 33.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 9. 2. 1996, S. 31.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 44.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1996, S. 28.⁽¹⁵⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 10.

In der Entscheidung 97/221/EG sind die Veterinärbedingungen und die Muster der Veterinärbescheinigungen festgelegt, die die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern anwenden müssen.

Entsprechend ist festzulegen, welche Mindestbehandlungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus einem Herstellungsdrittland erforderlich sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen im Sinne der Entscheidung 97/221/EG aus den in den Verzeichnissen in Teil I, II und III des Anhangs aufgelisteten Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, sofern diese Erzeugnisse der entsprechenden

Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs unterzogen worden sind und der Sendung eine Veterinärbescheinigung nach dem Muster der Entscheidung 97/221/EG beiliegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. März 1997.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL 1

Beschreibung der Regionalisierten Gebiete der in Teil II und III aufgelisteten Länder

ISO-Code	Land	Gebiet		Gebietsbeschreibung
		Code	Fassung	
BR	Brasilien	BR 2	95/1	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul
BR	Brasilien	BR 3	95/1	Ganz Brasilien, ausgenommen die Bezirke unter BR 2
CZ	Tschechische Republik	CZ 1	95/1	Bezirk Breclav
CZ	Tschechische Republik	CZ 2	95/1	Ganz Tschechien, ausgenommen der Bezirk unter CZ 1
HR	Kroatien	HR 1	95/1	Provinzen Sisačko-Moslavačka, Karlovačka, Ličko-Senjska, Brodsko-Posavska, Zadarsko-Kninska, Osječko-Baranjska, Šibenska, Vukovarsko-Srijemska, Splitsko-Dalmatinska, Dubrovačko-Neretvanska
HR	Kroatien	HR 2	95/1	Provinzen Zagrebačka, Krapinsko-Zagorska, Vavzdinska, Kopriuničko-Križevačka, Bjelovarsko-Bilogorska, Primorsko-Goranska, Virovitičko-Podravska, Požeško-Slavonska, Istarska, Medimurska, Grad Zagreb
MY	Malaysia	MY 1	95/1	Nur die malaysische Halbinsel (Westmalaysia)

TEIL II

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland/ Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Haus- geflügel 2. Zucht- feder- wild	Haus- kaninchen/ Zucht- leporiden	Jagd- schalen- wild (ausgenommen Schwarz- wild)	Schwarz- wild	Wild- lebende Einhufer	Wild- lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Feder- wild	Wild- lebende Land- säugtiere (ausgenommen Einhufer, Huftiere und Leporiden)
AR	Argentinien (1)	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
AU	Australien	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
BG	Bulgarien	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
BH	Bahrain	B	B	B	B	—	A	C	C	—	A	—	—
BR	Brasilien BR 2	C	C	C	A	A	A	B	B	—	A	A	—
BR	Brasilien BR 3	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
BW	Botsuana	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
BY	Weißrußland	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
CH	Schweiz	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
GL	Chile	B	B	B	A	A	A	B	B	—	A	A	—
CN	Volksrepublik China	B	B	B	B	B	A	B	B	—	A	B	—
CO	Kolumbien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
CY	Zypern	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—
CZ	Tschechien CZ 1	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
CZ	Tschechien CZ 2	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
EE	Estland	C	C	C	A	—	A	C	C	—	A	—	A
ET	Äthiopien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—

ISO-Code	Herkunftsland/ Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Haus- geflügel 2. Zucht- feder- wild	Haus- kaninchen/ Zucht- leporiden	Jagd- schalen- wild (ausgenommen Schwarz- wild)	Schwarz- wild	Wild- lebende Einhufer	Wild- lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Feder- wild	Wild- lebende Land- säugetiere (ausgenommen Einhufer, Huftiere und Leporiden)
GR	Grönland	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	A	A
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
HR	Kroatien HR 1	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
HR	Kroatien HR 2	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
HU	Ungarn	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
IL	Israel	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
IN	Indien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
IS	Island	B	B	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—
KE	Kenia	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
KR	Republik Korea	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
LI	Litauen	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	A
LV	Lettland	C	C	C	A	—	A	C	C	—	A	—	A
MA	Marokko	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
MK	Ehemalige Jugo- slawische Republik Mazedonien	A	A	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—
MT	Malta	—	—	—	—	A	A	—	—	—	A	—	—
MY	Malaysia MY 1	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
MU	Mauritius	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
NA	Namibia (1)	B	B	B	B	D	A	B	B	A	A	D	—
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A

ISO-Code	Herkunftsland/ Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (ausgenommen Schweine)	Hauschaf/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhüter	1. Haus- geflügel 2. Zucht- feder- wild	Haus- kaninchen/ Zucht- leporiden	Jagd- schalen- wild (ausgenommen Schwarz- wild)	Schwarz- wild	Wild- lebende Einhüter	Wild- lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Feder- wild	Wild- lebende Land- säugetiere (ausgenommen Einhüter, Hufiere und Leporiden)
PL	Polen	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
PY	Paraguay	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
RO	Rumänien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	A
RU	Rußland	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
SI	Slowenien	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
SK	Slowakische Repu- blik	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
SZ	Swasiland	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	B	B	—	A	D	—
TN	Tunesien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	D	—
TR	Türkei	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
UA	Ukraine	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	—	—
US	Vereinigte Staaten von Amerika	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
UY	Uruguay	A	A	B	A	D	A	—	—	—	A	D	—
ZA	Südafrika (!)	C	C	C	A	D	A	C	C	F	A	D	—
ZW	Simbabwe (!)	B	B	B	A	D	A	B	B	—	A	D	—

(!) Siehe Teil III für Behandlungsmindestanforderungen an pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Trockenfleisch (Biltong).

TEIL III

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen Trockenfleisch (Biltong) oder pasteurisierte Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland/ Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (ausgenommen Schweine)	Hauschaf-/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhüter	1. Haus- geflügel 2. Zucht- feder- wild	Haus- kaninchen/ Zucht- leporiden	Jagd- schalen- wild (ausgenommen Schwarz- wild)	Schwarz- wild	Wild- lebende Einhüter	Wild- lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Feder- wild	Wild- lebende Land- säugetiere (ausgenommen Einhüter, Hüter und Leporiden)
AR	Argentinien	F	F	—	—	—	A	—	—	—	A	—	—
NA	Namibia	E	E	—	—	E	A	—	—	A	A	E	—
ZA	Südafrika	E	E	—	—	E	A	—	—	A	A	E	—
ZW	Simbabwe	E	E	—	—	E	A	—	—	E	A	E	—

TEIL IV

Erklärung der in den Tabellen der Teile II und III verwendeten Zeichen

— = Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die Fleisch dieser Tierart enthalten, ist unzulässig.

Unspezifische Behandlung

A = Für das betreffende Fleischerzeugnis ist keine tierseuchenrechtlich begründete Mindesttemperatur oder sonstige Behandlung vorgegeben. Das Erzeugnis muß jedoch derart behandelt worden sein, daß die Schnittfläche beim Anschneiden keine Frischfleischmerkmale mehr aufweist.

Spezifische Behandlung — in der Reihenfolge der Intensität der Behandlung

B = Erhitzung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen F° -Wert von mindestens 3.

C = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses muß das Fleisch durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 80°C erhitzt werden.

D = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses muß das Fleisch durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 70°C erhitzt werden, oder das Erzeugnis muß — im Fall von Schinken — für mindestens 9 Monate einer natürlichen Gärung und Reifung ausgesetzt werden, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:

— A_w -Wert von höchstens 0,93,

— pH-Wert von höchstens 6,0.

E = Im Fall von Trockenfleisch(Biltong)-Erzeugnissen eine Behandlung, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:

— A_w -Wert von höchstens 0,93,

— pH-Wert von höchstens 6,0.

F = Eine Hitzebehandlung, die während der zum Erreichen eines Pasteurisierungswerts (pv) von mindestens 40 erforderlichen Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65°C gewährleistet.

NB: Sofern das Fleischerzeugnis nicht in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen F° -Wert von mindestens 3 erhitzt, sondern einer anderen Behandlung unterzogen wurde, muß das zur Herstellung der in den Teilen II und III genannten Fleischerzeugnisse verwendete Frischfleisch die Hygienevorschriften für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Europäische Gemeinschaft erfüllen.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. März 1997

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, der Ukraine und Usbekistan

(97/223/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen
gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-
schaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2331/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9
und 23,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Juni 1995 veröffentlichte die Kommission im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ eine
Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidum-
pingverfahrens betreffend die Einfuhren von nichtle-
giertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasach-
stan, Polen, Rußland, der Ukraine und Usbekistan und
leitete eine Untersuchung ein. Die Untersuchungser-
gebnisse für Polen und Rußland sind in der Verord-
nung (EG) Nr. 593/97 der Kommission ⁽⁴⁾ niederge-
legt.
- (2) Die Untersuchung ergab, daß im Falle der Einfuhren
von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in

Kasachstan, der Ukraine und Usbekistan von einer
unerheblichen Schädigung im Sinne des Artikels 9
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 auszugehen
ist, da diese Einfuhren jeweils einen Marktanteil von
weniger als 1 v.H. besitzen und auf sie zusammen
weniger als 3 v.H. des Gemeinschaftsverbrauchs
entfallen. Daher sollte das Verfahren betreffend diese
Einfuhren eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Verfahren betreffend die Einfuhren von nichtle-
giertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasachstan,
der Ukraine und Usbekistan wird eingestellt.

Brüssel, den 25. März 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 143 vom 9. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.